

Freie Universität Berlin

Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Wintersemester 2020/21

PS 15107: Afrikanische Reformpolitik

Dozentin: Dr. Uschi Eid

LGBTQIA*-Rechte in Afrika

—

Die Bedeutung der *African Charter on Human and Peoples' Rights* und *African Commission on Human and Peoples' Rights* zur rechtlichen Gleichstellung

Moritz Johannes Littbarski

Moril00@zedat.fu-berlin.de

Politikwissenschaft

3. Fachsemester

22.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Problemstellung und Zielsetzung	1
1.2. Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit	1
2. Historische Entwicklungen	2
3. Rechtliche und gesellschaftliche Situation von LGBTQIA*-Personen in zwei ausgewählten afrikanischen Staaten	4
3.1. Südafrika	5
3.2. Uganda	6
4. Die Rolle der <i>African Charter on Human and Peoples Rights</i> und <i>African Commission on Human and Peoples Rights</i> zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten	7
4.1. Positive Entwicklungen im Hinblick auf die Dekriminalisierung	8
4.2. Mögliche Grenzen der Stärkung von LGBTQIA*-Rechten	10
4.3. Bisherige Rückschritte und Gegenstrategien	11
5. Fazit und eigene Stellungnahme	12
6. Literaturverzeichnis	14

1. Einleitung

In den letzten zwei Jahrzehnten hat die Akzeptanz von LGBTQIA*(Lesbian, Gay, Bisexual, Trans*, Queer, Inter*, Asexual)-Personen und ihre rechtliche Gleichstellung weltweit stark zugenommen (vgl. Poushter & Kent, 2020). Trotzdem werden in 67 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen weiterhin kriminalisiert – darunter befinden sich 32 Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union (AU). Viele dieser afrikanischen Staaten bestrafen solche Handlungen mit teilweise lebenslangen Haftstrafen oder sogar, wie in Mauretanien und einigen Regionen Nigerias, mit der Todesstrafe (vgl. Mendos et al., 2020: 25, 325-326).

1.1. Problemstellung und Zielsetzung

In Artikel 2 der *African Charter on Human and Peoples' Rights*¹ wird hingegen festgehalten, dass jedes Individuum Berechtigung auf die festgeschriebenen Rechte und Freiheiten hat, unabhängig von „race, ethnic group, color, sex, (...), or other status“ (Organization of African Unity, 1981). Durch die Offenheit, die der Begriff „*anderer Status*“ lässt, und die universalistische Sprache der *Charter* kann argumentiert werden, dass auch die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität durch das Dokument geschützt wird (vgl. Izugbara et al., 2020: 7-9). In dieser Hausarbeit möchte ich mich daher mit der Frage beschäftigen, welche Möglichkeiten zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten durch die *Charter* und die *African Commission on Human and Peoples' Rights*² bestehen.

1.2. Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit

Dafür ist eine grundlegende Beschreibung der bisherigen Situation unerlässlich. Zunächst sollen hierfür in Kapitel 2 (prä-)koloniale Debatten und gesellschaftliche Realitäten über die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auf dem afrikanischen Kontinent nachgezeichnet werden, die prägend sind für heutige Debatten über die Entkriminalisierung von Homosexualität (vgl. Epprecht, 2013). Danach werde ich Kapitel 3 die rechtliche Stellung und gesellschaftliche (Nicht-)Akzeptanz von LGBTQIA*-Personen in afrikanischen Staaten umreißen. Beispielhaft soll dies anhand der Situation in Südafrika und Uganda dargelegt werden, da sich an ihren nationalstaatlichen Kontexten vielfältige Prozesse afrikanischer Staaten im Umgang mit LGBTQIA*-Personen beschreiben lassen – es wird jedoch nicht der Anspruch erhoben, dass

¹ Im Folgenden auch bezeichnet als *Charter*.

² Im Folgenden auch bezeichnet als *African Commission*.

der Fokus auf diese zwei Staaten die diversen Kontexte afrikanischer Staaten vollständig repräsentieren könnte. Ich habe diese beiden Staaten ausgewählt, weil sie entgegengesetzte Wege eingeschlagen haben. So nahm Südafrika 1996 als erstes Land weltweit in seiner Verfassung das Diskriminierungsverbot auf Basis der sexuellen Orientierung mit auf. Im Jahr 2006 wurde die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren legalisiert (vgl. Schäfer & Range, 2014: 11-12). Im ostafrikanischen Staat Uganda hingegen stehen gleichgeschlechtliche Sexualhandlungen und seit 2014 auch das Verschweigen der Homosexualität einer anderen Person unter Gefängnisstrafen. Unter dem amtierenden Präsidenten Museveni wurden die aus dem britischen Kolonialregime stammenden Gesetze, die Sexualhandlungen zwischen Männern verboten, weiter verschärft (vgl. Schäfer & Range, 2014: 4-7).

Die historische Einordnung und Beschreibung der heutigen Situation sollen als Grundlage dienen, um die *Charter* sowie die *African Commission* als mögliche Akteurinnen zur Verankerung von LGBTQIA*-Rechten in Kapitel 4 untersuchen zu können. Die Institutionen sollen dahingehend untersucht werden, welche Positionierungen und Beschlüsse bisher zu LGBTQIA*-Rechten getroffen wurden und welche Möglichkeiten zur weiteren Stärkung dieser Rechte innerhalb der jeweiligen Strukturen bestehen. Dabei stütze ich mich auf Literatur von afrikanischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, Anwält*innen³, Rechtsexpert*innen, Sozialwissenschaftler*innen und Aktivist*innen. In Kapitel 5 werde ich das Fazit aus meiner Analyse ziehen und das Ergebnis bewerten.

2. Historische Entwicklungen

Der langzeitige Präsident Simbabwe Robert Mugabe nannte Homosexualität „un-African“ und eine Seuche weißer Menschen. Ebenso bezeichnete der amtierende ugandische Präsident Yoweri Museveni es als „western import“ (Hairsine, 2019). Solche Vorstellungen und öffentlichen Äußerungen auch anderer afrikanischer Politiker*innen und berühmter religiöser oder kultureller Persönlichkeiten sind keine Seltenheit. Die Wurzeln dieser Verleumdung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt auf dem afrikanischen Kontinent – in diesen Zitaten und vielen weiteren politischen Debatten wird meist jedoch nur von (männlicher) Homosexualität

³ Im Folgenden verwende ich den Asterisk, um Menschen verschiedener Geschlechter zu inkludieren. Wo dies möglich ist, verwende ich auch geschlechtsneutrale Formulierungen und Begriffe.

gesprochen – liegen dabei in der kolonialen Prägung afrikanischer Gesellschaften (vgl. Epprecht, 2013: 55).

Aus der präkolonialen Zeit Afrikas lassen sich diverse Beispiele für sexuelle und geschlechtliche Identitäten außerhalb heterosexueller Normen finden. So existieren im heutigen Simbabwe 2000 Jahre alte Höhlenmalereien der San, die zwei Männer bei einem rituellen Geschlechtsakt darstellen. In einigen afrikanischen Sprachen sind außerdem alte Begriffe für gleichgeschlechtliche Beziehungen – wie z.B. *inkotshane* (männliche Ehefrauen) bei den Shangaan im südlichen Afrika – vorhanden, was auf die präkoloniale Existenz solcher Beziehungen hinweist, wie Hairsine und Tamale festgestellt haben (vgl. Hairsine, 2019; vgl. Tamale, 2021). Bei den Ndebele und Shona in Simbabwe, den Azande im Sudan und Kongo, den Nupe in Nigeria sowie den Tutsi in Burundi und Ruanda hatten gleichgeschlechtliche Geschlechtsakte und Beziehungen auch eine spirituelle Bedeutung für die Stärkung der eigenen Territorien. Vor der Erfindung und Einführung moderner Verhütungsmethoden, war analer Geschlechtsverkehr mit Partner*innen verschiedenster Geschlechter eine gängige Sexualpraktik. Viele dieser Identitäten und Sexualpraktiken sind jedoch nicht deckungsgleich mit moderner Vorstellung von Sexualität und Geschlecht und müssen daher in ihrem spezifischem Kontext betrachtet werden (vgl. ebd.; vgl. ebd.).

Erste schriftlich überlieferte Texte über afrikanische Sexualitäten südlich der Sahara stammen von arabischen Reisenden, die sich schockiert von Freizügigkeit und wechselnden Partner*innenschaften gezeigt hätten (vgl. Epprecht, 2013: 56-57). Im Zuge der europäischen Kolonisation wurden rassistische und verallgemeinernde Vorstellungen über die Diversität afrikanischer Gesellschaften entwickelt. Bis dahin war in Europa die Annahme verbreitet, dass Homosexualität sich nur in *überzivilisierten* Gesellschaften ausbilde. Dass Kolonialmächte jedoch auch gleichgeschlechtliche Akte in Afrika vorfanden, widersprach der gängigen Annahme, dass Afrikaner*innen nicht zivilisiert seien. Daher wurde zunehmend durch die staatlichen und kirchlichen Kolonialist*innen ein heteronormatives Bild afrikanischer Sexualität und Geschlechtsidentität vermittelt und gefestigt, um eigene Vorstellungen von einer *Zivilisierungsmission* aufrecht erhalten zu können (vgl. ebd.: 58-59). In vielen Kolonien – besonders in britischen Kolonien – wurden diesbezüglich Gesetze eingeführt, die „unnatural acts“ zwischen Menschen verboten und damit eine Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher

Geschlechtsakte bedeutete. Auch in den Nachfolgestaaten ehemaliger Kolonien bestehen diese Gesetze teilweise fort (Hairsine, 2019).

3. Rechtliche und gesellschaftliche Situation von LGBTQIA*- Personen in Afrika

Um im nächsten Kapitel die Möglichkeiten zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten einordnen zu können, sollen in diesem Kapitel zunächst die existierenden rechtlichen und gesellschaftlichen Situationen für Menschen nicht-heteronormativer Sexualitäten und/oder Geschlechtsidentitäten in afrikanischen Staaten betrachtet werden. Neben den bereits angesprochenen kolonialen Ursprüngen homo-, trans*- und queerfeindlicher Gesetzgebung müssen auch moderne Debatten vor dem Hintergrund politischer, wirtschaftlicher, gesundheitlicher und anderweitiger Krisen in die Analysen über die rechtliche und gesellschaftliche Situation miteinbezogen werden. Dahinter steht die These, dass politische Eliten und Führungspersonen, die in Legitimationskrisen geraten, sich oft verbreiteter Homofeindlichkeit bedienen, um so von anderen Konflikten ablenken zu können. Solche Prozesse konnten u.a. 1995 in Simbabwe beobachtet werden, als die Regierung von Arbeitslosigkeit, Armut und einer schweren HIV-/AIDS-Krise durch vermehrte Homofeindlichkeit abzulenken versuchte (Schäfer & Range, 2014: 1) Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass besonders seit 2005 vermehrt Gesetze erarbeitet oder auch verabschiedet wurden, die sexuelle und geschlechtliche Minderheiten weitgehender einschränken (vgl. Epprecht, 2013: 55). So kriminalisieren 32 Mitgliedsstaaten der AU im Jahr 2020 gleichgeschlechtliche Geschlechtsakte (vgl. Mendos et al., 2020: 325-326). Dabei bewegt sich das Strafmaß zwischen einigen wenigen Jahren Gefängnis (bspw. in Algerien, Ghana und dem Senegal), langen bzw. lebenslangen Haftstrafen (u.a. in Mali und Tansania) und Todesstrafen (in Mauretanien, Somalia und einigen Regionen Nigerias) (vgl. ebd.). Ein breiter rechtlicher Schutz vor Diskriminierung existiert nur in Südafrika und Angola, wobei einige Staaten wie Botswana, Kap Verde, Mauritius sowie São Tomé & Príncipe in Teilbereichen wie dem Arbeitsschutzrecht vor Diskriminierung schützen (vgl. ebd.).

In Umfragen des Pew Research Centers zur Akzeptanz von Homosexualität gaben im Jahr 2013 in mehreren afrikanischen Staaten eine Mehrheit der Befragten an, dass die eigene Gesellschaft Homosexualität nicht akzeptieren sollte (Ghana: 96%; Kenia: 90%; Nigeria: 98%; Senegal: 96%; Südafrika: 61%; Uganda: 91%) (vgl. ebd., 2013: 23). Jedoch lässt sich in neueren

Umfragen zeigen, dass die Akzeptanz von Homosexualität in einigen der befragten Länder in der Zwischenzeit gestiegen ist (vgl. Poushter & Kent, 2020: 26). Fehlender Diskriminierungsschutz und weiterbestehende gesellschaftliche Inakzeptanz haben negative Auswirkungen auf Menschen sexueller und geschlechtlicher Minderheiten. Sie leiden unter erhöhter Gewalt und Hasskriminalität, weisen vermehrt psychische sowie physische Krankheiten auf, geraten häufiger in Arbeitslosigkeit und sind stärker von Armut betroffen (vgl. Izugbara et al., 2020: 101-102). Das soziale Stigma und die Angst vor Gewalt und staatlichen Repressalien gefährdet jedoch auch die Gesundheit der Gesamtbevölkerung. Männer, die Geschlechtsverkehr mit anderen Männern haben, weisen höhere Raten von HIV und AIDS auf, aber wenden sich nur selten an medizinische Einrichtungen. Da sich feststellen ließ, dass viele dieser Männer jedoch auch Geschlechtsverkehr mit Frauen haben, kann die Ausbreitung von HIV und AIDS nur schwer gestoppt werden, wenn gleichgeschlechtliche Handlungen weiterhin kriminalisiert und tabuisiert werden (vgl. Epprecht, 2013: 55-56; vgl. Izugbara et al., 2020: 102).

Im Folgenden sollen nun die spezifischen Situationen von LGBTQIA*-Personen In Südafrika und Uganda untersucht werden.

3.1. Südafrika

In der Betrachtung von LGBTQIA*-Rechten im afrikanischen sowie globalen Kontext nimmt Südafrika eine wichtige Rolle ein. Es war 1996 das erste Land weltweit, das in seiner Verfassung das Diskriminierungsverbot auf Basis der sexuellen Orientierung mitaufnahm (vgl. Constitution of the Republic of South Africa, 1996, 2021; vgl. Schäfer & Range, 2014: 11). Dies ist zurückzuführen auf im Exil lebende ANC-Politiker*innen, die aufgrund der global inzwischen stärker repräsentierten LGBTQIA*-Bewegung für den konstitutionellen Schutz der sexuellen Orientierung plädierten (vgl. Hackman, 2013: 116). Im Jahr 2006 wurde daraufhin auf Druck von Aktivist*innen die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren legalisiert (vgl. Schäfer & Range, 2014: 12). Der breite konstitutionelle und gesetzliche Schutz von LGBTQIA*-Personen (vgl. Mendos et al., 2020: 326) ging allerdings nicht notwendigerweise mit gesellschaftlicher Akzeptanz einher (vgl. Schäfer & Range, 2014: 1-2). So lehnten 2013 noch 61% der Befragten Südafrikaner*innen Homosexualität ab. In einer weiteren Umfrage im Jahr 2019 sprach sich aber eine Mehrheit von 54% für die Akzeptanz von Homosexualität aus und spiegelt globale Trends wachsender Akzeptanz wieder (vgl. Poushter & Kent, 2020: 26).

Gesellschaftliches Stigma, Diskriminierung und Gewalt gegen LGBTQIA*-Personen sind jedoch weiterhin verbreitet in Südafrika. So leiden 56,6% aller Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben und in den Townships leben, an mindestens einer Art der Depression (vgl. Izugbara et al., 2020: 1-2). Außerdem haben sog. *korrektive Vergewaltigungen* an jungen lesbischen und queeren Frauen in den letzten Jahren zugenommen (vgl. Dworkin et al., 2013: 144-145).

Die Aufarbeitung des Apartheid-Regimes in Südafrika hat weitere Bedeutung auch für die Gleichstellung von LGBTQIA*-Personen. So wurden sog. *Konversationstherapien*, die das Militär des Apartheid-Staates an Soldat*innen angewandt hat, nicht ausreichend aufgearbeitet. Dies hätte eine Aufgabe der Wahrheits- und Versöhnungskommission sein können, die zur Aufarbeitung des Apartheid-Regime eingesetzt wurde (vgl. Reddy et al., 2013: 107). Allerdings wurde durch die Kommission das Verständnis geweitet, auch Themen im Bereich sexueller Vergewaltigung und HIV-Infektionen gesamtgesellschaftlich verhandeln zu können (vgl. Hackman, 2013: 120-122).

Der starke rechtliche Schutz vor Diskriminierung und die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz stehen allerdings auch in einem Spannungsverhältnis mit dem wachsenden Einfluss von aus den USA stammenden Pentecostal-Kirchengemeinden, die zur schnellsten wachsenden christlichen Konfession in Südafrika gehören (vgl. Hackman, 2013: 116-117). Diese Gemeinden bieten u.a. sog. *Konversionstherapien* und ähnliche Beratungsprogramme an und gründeten diesbezüglich 1992 in Kapstadt die erste kirchliche Gemeinde *ehemals* schwuler Männer In Afrika (vgl. Hackman, 2013: 122). Diese Gemeinde befand sich bis zu ihrer Auflösung in einer Nachbarschaft, die sich während der Zeit des Apartheid-Regimes als Zentrum schwulen Lebens in Südafrika ausbildete (vgl. Hackman, 2013: 115-116).

3.2. Uganda

Während in Südafrika die Gleichstellung und Akzeptanz von LGBTQIA*-Personen in den letzten Jahren zugenommen hat, reiht sich Uganda in eine Gruppe von Ländern ein, in denen autokratische Politiker*innen u.a. über die Abschaffung ziviler Menschenrechte von Minderheiten ihre politische Macht zu sichern versuchen (vgl. Nicol et al., 2018: 11). So wird Präsident Museveni vorgeworfen, er habe 2014 das *Anti-Homosexuality Law* zur weiteren Kriminalisierung homosexueller Menschen unterzeichnet, um politisches Kapital aus der gesellschaftlichen Ablehnung von Homosexualität zu schlagen (Beyers, 2016: 155). Bis dato

waren gleichgeschlechtliche Geschlechtsakte nach dem aus der britischen Kolonialzeit stammenden *Penal Code* unter lebenslange Haftstrafe gestellt, da sie „unnatural offences“ „against the order of nature“ darstellen würden (*Penal Code Act 1950*, 2021; vgl. Schäfer & Range, 2014: 5). Das *Anti-Homosexuality Law* sah hingegen die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen vor und wurde von Museveni unterzeichnet mit der Begründung, dass Homosexualität „social imperialism“ des Westens sei (Beyers, 2016: 155). Ein Gericht annullierte jedoch später das Gesetz, da ein nötiges Quorum im Parlament fehlte. Außerdem war nach der Unterzeichnung des Gesetzes der internationale Druck durch Sanktionen gegen Uganda gewachsen (vgl. ebd.). Auch wenn die Todesstrafe auf homosexuelle Handlungen nicht implementiert wurde, konnte die Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen für HIV-Infizierte mit LGBTQIA*-Personen kriminalisiert und unter Haftstrafen gestellt werden (vgl. Schäfer & Range, 2014: 5). 2019 gab es einen weiteren Vorstoß der ugandischen Regierung, die Todesstrafe einzuführen, den der Staatsminister für Ethik und Integrität, Simon Lokodo, folgendermaßen begründete: “We want it made clear that anyone who is even involved in promotion and recruitment has to be criminalised. Those that do grave acts will be given the death sentence” (Bhalla, 2019). Diese Gesetze und viele der politischen Fürsprecher*innen wurden laut Beyers dabei finanziell und materiell von konservativen Kirchenverbänden aus den USA – wie den Pentecostal-Kirchen – unterstützt. Diese hätten seit 2009 auf Konferenzen mit ugandischen Politiker*innen die Notwendigkeit für die Kriminalisierung von Homosexualität betont (vgl. Beyers, 2016: 154-155; vgl. Schäfer & Range, 2014: 4-5). In dieser Zeit ist auch die Gewalt gegen LGBTQIA*-Personen in Uganda deutlich gestiegen. So wurden 2009 noch 12 Angriffe bei den Behörden gemeldet und im Jahr 2014 allein 300 Fälle in der Hauptstadt Kampala (vgl. Beyers, 2016: 154). Kritiker*innen sehen in der LGBTQIA*-feindlichen Haltung der Regierung den Versuch, von Entwicklungsproblemen, Schäden durch einen jahrelangen Bürgerkrieg im Norden des Landes sowie weitreichender Korruption abzulenken (vgl. Schäfer & Range, 2014: 1, 6).

4. Die Rolle der *African Charter on Human and Peoples' Rights* und *African Commission on Human and Peoples' Rights* zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten

Nachdem nun Ursprünge und die derzeitige Ausgestaltung von LGBTQIA*-feindlicher Gesetzeslagen sowie ihrer negativen Folgen am Beispiel Ugandas skizziert worden ist, sollen

nun die *Charter* und die *African Commission* als mögliche Akteurinnen zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten eingeordnet werden.

4.1. Positive Entwicklungen im Hinblick auf die Dekriminalisierung

Die *African Charter on Human and Peoples' Rights* wurde 1981 von der Organisation für Afrikanische Einheit – der Vorgängerin der Afrikanischen Union – von allen Mitgliedsstaaten außer dem Sudan angenommen und ratifiziert, um Menschenrechte zu stärken und zu schützen (vgl. Ibrahim, 2015: 105; vgl. Organization of African Unity, 1981: 1-2). Die *Charter* ist einer der einflussreichsten rechtlichen Verträge der Afrikanischen Union, der allen Menschen Rechte ohne Ausnahme zuspricht und dadurch wichtige Schritte zur Umsetzung von LGBTQIA*-Rechten erreicht hat (vgl. Izugbara et al., 2020: 105). Die *African Commission on Human and Peoples' Rights*, deren Aufgabe es laut Artikel 45 der *Charter* ist, Menschenrechte zu fördern und die *Charter* auszulegen (vgl. Organization of African Unity, 1981: 12-13), zeigte sich bei der Umsetzung von LGBTQIA*-Rechten in der Vergangenheit allerdings widerwillig und die Stärken der *African Commission* können dahingehend angezweifelt werden (vgl. Ibrahim, 2015: 272-276). Zudem kann die *African Commission* keine für die AU-Mitgliedsstaaten rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen. Daher existiert seit 2006 der *African Court on Human and Peoples' Rights*, der u.a. auf Anweisung der *African Commission* nach juristischer Prüfung ein verbindliches Urteil sprechen kann (vgl. Amnesty International, 2006: 8; vgl. Organization of African Unity, 1998: 3).

Die *Charter* verweist nicht ausdrücklich auf die Menschenrechte und den Diskriminierungsschutz von Menschen aufgrund der sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität (vgl. Izugbara et al., 2020: 103). Allerdings werden in zwölf Verfügungen die Rechte von „every individual“ genannt und die wiederholte Verwendung von „every human being“, „no one“ und „every citizen“ machen den universalistischen Anspruch des Dokuments deutlich (vgl. ebd.: 105). In Artikel 2 ist festgeschrieben, dass alle Menschen berechtigt sind, die eigenen Rechte und Freiheiten genießen zu dürfen unabhängig von „race, ethnic group, colour, sex, language, religion, political or any other opinion, national and social origin, fortune, birth or other status“ (Organization of African Unity, 1981: 3). Die inhaltliche Offenheit eines *anderen Status* lässt Raum, um auch andere Diskriminierungsformen in Betracht ziehen zu können. So konnte die Kategorie des *anderen Status* in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen bereits genutzt werden, um die

sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen international stärker zu verankern (vgl. Akanji & Epprecht, 2013: 23-24). Die universalistische Sprache der *Charter* zeigt sich auch in Artikel 3 („(1) Every individual shall be equal before the law. (2) Every individual shall be entitled to equal protection of the law.“) und Artikel 4 (“Every human being shall be entitled to respect for his life and the integrity of his person. No one may be arbitrarily deprived of this right.“) (Organization of African Unity, 1981: 3). Auf dieser Grundlage kann argumentiert werden, dass das Recht auf Nicht-Diskriminierung bzw. Anerkennung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität eines Menschen der *Charter* inhärent ist, da sie allen Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Rechte zugesteht (vgl. Izugbara et al., 2020: 105).

Die universalistische Auslegung der *Charter* wurde dabei schon genutzt, um auf Diskriminierungen gegen LGBTQIA*-Personen innerhalb der AU und auch auf nationalstaatlicher Ebene aufmerksam zu machen und um Homosexualität zu dekriminalisieren. (vgl. ebd.: 105-106). Die deutlichste Verurteilung von Gewaltakten und staatlicher Diskriminierung gegen LGBTQIA*-Personen lieferte die *African Commission* im Jahr 2014 mit der *Resolution 275* (vgl. ebd.: 105). Darin ruft die *African Commission* die Mitgliedsstaaten der AU zum Schutz und zur Nicht-Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität auf. Dies wird mit Verweis auf die Artikel 1 bis 5 der *Charter* begründet, in welcher der Rechtsanspruch auf Nicht-Diskriminierung, Gleichheit vor dem Gesetz sowie Integrität und Respekt des Leben eines Individuums deutlich werden würde (vgl. African Commission on Human and Peoples' Rights, 2014). In weiteren Resolutionen kritisiert die *African Commission* mit Verweis auf die *Charter* staatliche Diskriminierungen von LGBTQIA*-Personen – u.a. in Simbabwe und Namibia – und prangert Gefängnis- und Folterstrafen sowie fehlende medizinische Unterstützung für HIV-Infizierte LGBTQIA*-Personen an (vgl. Izugbara et al., 2020: 106).

Im Fall *Attorney General of Botswana v. Thuto Rammoge and 19 others* urteilte das botswanische Berufungsgericht im Jahr 2016, dass LGBTQIA*-Personen als Teil der Vielfalt eines Staates volles Anrecht auf die „constitutional protection of their dignity“ haben (ebd.: 105). Dabei berief sich das Gericht auf das Recht der freien Assoziation, welches in Artikel 10 der *Charter* festgeschrieben ist (ebd.). Diese Entscheidung war eine rechtliche Grundlage für

die Dekriminalisierung von Homosexualität durch den *High Court of Botswana* im Jahr 2019 (vgl. BBC News, 2019; vgl. Izugbara et al., 2020: 105). In einem weiteren Fall vor dem *High Court of Kenya* wurde sich im Urteil ebenfalls auf Artikel 10 der *Charter* berufen und argumentiert, dass sich keine Anmerkung dafür finden lasse, dass dieses Recht einer Person aufgrund ihrer Sexualität oder ihres Geschlechts entzogen werden darf (vgl. Ibrahim, 2015: 275-276; vgl. Izugbara et al., 2020: 105-106).

4.2. Mögliche Grenzen der Stärkung von LGBTQIA*-Rechten

Die Möglichkeiten der *Charter* und der Wille der *African Commission* zum Schutz und zur Gleichstellung von LGBTQIA*-Personen wird jedoch auch kritisiert. Bei der Auslegung der *Charter* ist die Unterscheidung zwischen sog. Individual- und Gruppenrechten von besonderer Bedeutung in den postkolonialen Staaten Afrikas und Debatten um die Dekriminalisierung von Homosexualität (vgl. Akanji & Epprecht, 2013). Dabei ist zentral, dass nicht alle Menschen, die außerhalb heteronormativer Lebensentwürfe existieren, sich als Teil einer gemeinsamen LGBTQIA*-Gemeinschaft verstehen, wodurch diese nicht als eigene soziale Gruppe verstanden werden kann und nur einen Anspruch auf Individualrechte besitzt (vgl. ebd.: 21). Individualrechte werden allerdings häufig mit ihrer Einführung durch die Kolonialregime verbunden, in denen sie zur Verfestigung rassifizierender Strukturen dienten. Die besondere Stellung von Gruppenrechten zum Schutz heterogener Bevölkerungen waren daher zentral für anti-koloniale Kämpfe (vgl. ebd.: 21-22). Des Weiteren wird teilweise eine Dichotomie zwischen Grundbedürfnissen und einer breiten Auslegung von Menschenrechten postuliert. Dabei werden Menschenrechte als ein Luxus empfunden, der nicht realisierbar sei, solange es Menschen an überlebenswichtigen Ressourcen wie Nahrung fehle. Dadurch tritt die rechtliche Gleichstellung von LGBTQIA*-Personen hinter Entwicklungsdebatten zurück und wird außerdem als problematisch für den Erhalt einer *nationalen Kultur* betrachtet (vgl. ebd.: 23).

Ein zunehmender Druck auf die *African Commission* zum Schutz von LGBTQIA*-Personen müsse laut Ibrahim mit Vorsicht behandelt werden. Eine weitreichende Entscheidung über die rechtliche Gleichstellung könnte im Kontext aktueller Debatten die Rechtslage in den AU-Mitgliedsstaaten für lange Zeit regressiv prägen (vgl. 2015: 272-273, 275). Würden Narrative, wie die Behauptung, dass Homosexualität nicht afrikanisch sei, die von Regierungen reproduziert werden, aufgegriffen, könnte staatliche Verfolgung von LGBTQIA*-Personen zunehmen und zu einer Solidarität zwischen Staaten unter Berufung auf einen anti-

neokolonialen Schutz führen (vgl. ebd.: 274). Doch auch eine weitreichende Entscheidung der *African Commission* zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten könnte derzeit die Situation für LGBTQIA*-Personen verschlechtern. So ist zu erwarten, dass nationale Politiker*innen, die mit Legitimitätsdefiziten zu kämpfen haben, eine solche Entscheidung populistisch nutzen könnten, um einen Großteil der Bevölkerung mit homofeindlichen Einstellungen hinter sich zu versammeln (vgl. ebd.: 273).

4.3. Bisherige Rückschritte und Gegenstrategien

Darüber hinaus zeigte sich die *African Commission* in der Vergangenheit widerwillig LGBTQIA*-Rechte zu fördern. So verwehrt sie 2011 der *Coalition of African Lesbians* (CAL) den Beobachterstatus – ein Prozess, der in den meisten Fällen rein prozedural ist. Die *African Commission* begründete ihre Entscheidung durch die Aussage, dass CAL keine in der *Charter* geschriebenen Rechte vertrete (vgl. *African Commission on Human and Peoples' Rights*, 2010; vgl. Ibrahim, 2015: 273). Im Jahr 2015 gestand die *African Commission* CAL zwar den Beobachterstatus zu, allerdings plädierte der *AU Executive Council*, bestehend aus Minister*innen der AU-Mitgliedsstaaten, für die Revision dieser Entscheidung und einer grundlegenden Reevaluierung der Kriterien für die Aufnahme auf Grundlage von „fundamental African values, identity and good traditions“ (Ibrahim, 2015: 273).

Es zeigt sich also, dass die *African Commission* als Initiatorin für die Stärkung von LGBTQIA*-Rechten derzeit nicht geeignet ist, da LGBTQIA*-feindliche Diskurse und Gesetze auf nationaler Ebene – wie bspw. in Uganda – durch solche Vorstöße bestärkt werden könnten. Ibrahim sieht größere Chancen darin, zunächst auf nationalstaatlicher Ebene die Dekriminalisierung von Homosexualität zu erreichen und gesellschaftliche Stigmata dadurch abzubauen. In Staaten, wo eine solche Dekriminalisierung zunächst nicht erreichbar scheint, könne die Einklagung von Arbeitsrechten, dem Assoziationsrecht oder dem Recht auf freie Ausübung über den Verweis auf ihre Verankerung in der *Charter* eine Rechtsbasis schaffen, auf Grundlage derer zu einem späteren Zeitpunkt die Dekriminalisierung erreicht werden kann (vgl. ebd.). Erst sobald diese Dekriminalisierungsprozesse stattgefunden haben, könne die *African Commission* damit beauftragt werden, den rechtlichen Schutz und die Gleichstellung von LGBTQIA*-Personen in der AU zu stärken (vgl. ebd.: 276).

5. Fazit und eigene Stellungnahme

Ziel dieser Hausarbeit war es, die *African Charter on Human and Peoples' Rights* sowie die *African Commission on Human and Peoples' Rights* als Institutionen für die Stärkung von LGBTQIA*-Rechten in der Afrikanischen Union zu untersuchen. Dafür wurden zunächst Heteronormativität und Homofeindlichkeit in afrikanischen Gesellschaften in ihren kolonialen Kontext eingeordnet. Dabei wurde deutlich, dass diese Konzepte erst durch Kolonialregime auf dem afrikanischen Kontinent eingeführt wurden und diese allerdings bis heute prägen. Folgend wurden heutige rechtliche und gesellschaftliche Diskriminierungen in Afrika im Allgemeinen betrachtet und ihre Auswirkungen auf LGBTQIA*-Personen umrissen. Ergänzt wurde dies durch die genauere Beschreibung von Südafrika und Uganda. Die zwei Staaten stellen konträre Situationen für LGBTQIA* dar. In Südafrika besteht breiter rechtlicher Schutz vor Diskriminierung und gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber Homosexualität wächst stetig, während in Uganda staatliche Verfolgung von LGBTQIA*-Personen eine unsichere Situation hat entstehen lassen. Aufbauend auf diesen Grundlagen wurden dann die *Charter* und die *African Commission* auf ihre vergangenen Erfolge und Misserfolge in der Stärkung von LGBTQIA*-Rechten untersucht. Dabei wurden Stimmen zitiert, die vorschlagen, dass die *African Commission* als Institution erst nach zunehmender Dekriminalisierung von Homosexualität aktiv werden sollte, um LGBTQIA*-Personen in den Nationalstaaten nicht zu gefährden. Die *Charter* hingegen kann – wie in der Vergangenheit bereits geschehen – aufgrund ihrer universalistischen Sprache auf nationaler Ebene zur Dekriminalisierung und rechtlichen Gleichstellung von LGBTQIA*-Personen genutzt werden. Dadurch können gesellschaftliche Einstellungen, die Homosexualität als *nicht-afrikanisch* betrachten, einfacher durchbrochen werden.

In dieser Hausarbeit konnte nicht auf regionale und internationale Regime eingegangen werden, die aber sicherlich besonders in der genaueren Betrachtung Südafrikas eine wichtige Rolle spielen. So wird die südafrikanische Regierung von Aktivist*innen für ihre Resistenz zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten über den *African Peer Review* kritisiert (vgl. Akanji & Epprecht, 2013: 20). Allerdings unterstützte Südafrika innerhalb der Gremien der Vereinten Nationen gemeinsam mit Brasilien im Jahr 2011 eine Resolution, um die sexuelle Orientierung als Menschenrecht zu verankern (vgl. ebd.: 19). Eine genauere Betrachtung Südafrikas ist daher für die Strategieentwicklung zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten innerhalb der

Strukturen der AU sicherlich fruchtvoll, konnte in dieser Hausarbeit allerdings nicht weiter ausgeführt werden.

Im Prozess dieser Hausarbeit verdeutlichte sich mir, dass die Umsetzung von LGBTQIA*-Rechten in afrikanischen Staaten allgemein – und spezifisch im Kontext der *Charter* und *African Commission* – einer gewissen Vorsicht bedarf. Nationalstaatliche Kontexte und Debatten sowie die Kontinuität kolonialer Vorstellungen müssen dabei stets reflektiert werden. Zudem ist es zentral, dass weitere Forschung sowie aktivistische Umsetzung zur Stärkung von LGBTQIA*-Rechten in afrikanischen Gesellschaften nicht – wie in dieser Arbeit teilweise unausweichlich entstanden – aus einer eurozentristischen Perspektive geführt werden, sondern verankert ist durch lokale und regionale Akteur*innen. Diese Perspektiven gilt es zu stärken, um Diskriminierung und Verfolgung von LGBTQIA*-Personen zu beenden und um Gleichstellung und Akzeptanz zu erreichen.

6. Literaturverzeichnis

- African Commission on Human and Peoples' Rights. (2010). *Report of the African Commission on Human and Peoples' Rights (ACHPR) EX.CL/600(XVII)*.
https://www.achpr.org/public/Document/file/English/achpr47eo8_actrep28_20092010_eng.pdf
(abgerufen am 08.02.2021)
- African Commission on Human and Peoples' Rights. (2014). *275 Resolution on Protection against Violence and other Human Rights Violations against Persons on the basis of their real or imputed Sexual Orientation or Gender Identity - ACHPR/Res.275(LV)2014*.
<https://www.achpr.org/sessions/resolutions?id=322> (abgerufen am 07.02.2021)
- Akanji, O. & Epprecht, M. (2013). Human Rights Challenge in Africa: Sexual Minority Rights and the African Charter on Human and Peoples' Rights. In S. Nyeck & M. Epprecht (Hg.), *Sexual Diversity in Africa : Politics, Theory, and Citizenship* (S. 19–36). McGill-Queen's University Press.
<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&db=e000xww&AN=594607&site=ehost-live>
(abgerufen am 03.02.2021)
- Amnesty International. (2006). *A Guide to the African Charter on Human and Peoples' Rights*.
<https://www.amnesty.org/download/Documents/76000/ior630052006en.pdf> (abgerufen am 27.02.2021)
- BBC News (11. Juni 2019). Botswana decriminalises homosexuality in landmark ruling. *BBC News*.
<https://www.bbc.com/news/world-africa-48594162> (abgerufen am 09.02.2021)
- Beyers, J. (2016). Insights from Hans Achterhuis Applied to the Violence on LGBT Communities in Uganda. *Journal for the Study of Religion*, 29(1), 150–166.
<http://www.jstor.org/stable/24805711> (abgerufen am 29.01.2021)
- Bhalla, N. (10. Oktober 2019). Uganda plans bill imposing death penalty for gay sex. *Reuters Media*.
<https://www.reuters.com/article/us-uganda-lgbt-rights/uganda-plans-bill-imposing-death-penalty-for-gay-sex-idUSKBN1WP1GN> (abgerufen am 29.01.2021)
- Constitution of the Republic of South Africa, 1996 (2021).
<https://www.gov.za/documents/constitution/chapter-2-bill-rights> (abgerufen am 29.01.2021)
- Dworkin, S. L., Swarr, A. L. & Cooky, C. (2013). The (Mis)Treatment of South African Track Star Caster Semenya. In S. Nyeck & M. Epprecht (Hg.), *Sexual Diversity in Africa : Politics, Theory, and Citizenship* (S. 129–148). McGill-Queen's University Press.
<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&db=e000xww&AN=594607&site=ehost-live>
(abgerufen am 03.02.2021)
- Epprecht, M. (2013). The Making of "African Sexuality": Early Sources, Current Debates. In S. Nyeck & M. Epprecht (Hg.), *Sexual Diversity in Africa : Politics, Theory, and Citizenship* (S. 54–66). McGill-Queen's University Press.
<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&db=e000xww&AN=594607&site=ehost-live>
(abgerufen am 03.02.2021)
- Hackman, M. (2013). Constructing the "Ex-Gay" Subject: Cultural Convergences in Post-Apartheid South Africa. In S. Nyeck & M. Epprecht (Hg.), *Sexual Diversity in Africa : Politics, Theory, and Citizenship* (S. 109–128). McGill-Queen's University Press.
<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&db=e000xww&AN=594607&site=ehost-live>
(abgerufen am 03.02.2021)

- Hairsine, K. (4. Dezember 2019). *Why is homosexuality still taboo in many African countries?* Deutsche Welle (www.dw.com).
<https://www.dw.com/en/why-is-homosexuality-still-taboo-in-many-african-countries/a-51528737>
 (abgerufen am 01.02.2021)
- Ibrahim, A. M. (2015). LGBT rights in Africa and the discursive role of international human rights law. *African Human Rights Law Journal*, 15(2), 263–281.
<https://doi.org/10.17159/1996-2096/2015/v15n2a2> (abgerufen am 10.02.2021)
- Izugbara, C., Bakare, S., Seban, M., Ushie, B., Wekesah, F. & Njagi, J. (2020). Regional legal and policy instruments for addressing LGBT exclusion in Africa. *Sexual and Reproductive Health Matters*, 28(1), 1–14.
<https://doi.org/10.1080/26410397.2019.1698905> (abgerufen am 02.02.2021)
- Mendos, L. R., Botha, K., Lelis, R. C., La Peña, E. L. de, Savelev, I. & Tan, D. (2020). *State-Sponsored Homophobia 2020: Global Legislation Overview Update*.
https://ilga.org/downloads/ILGA_World_State_Sponsored_Homophobia_report_global_legislation_overview_update_December_2020.pdf (abgerufen am 06.02.2021)
- Nicol, N., Jjuuko, A., Lusimbo, R., Mulé, N. J., Ursel, S., Wahab, A. & Waugh, P. (Hg.). (2018). *(Neo)colonialism, Neoliberalism, Resistance and Hope. Envisioning global LGBT human rights: (neo)colonialism, neoliberalism, resistance and hope*. Human Rights Consortium, School of Advanced Study, University of London.
<http://www.jstor.org/stable/j.ctv5132j6.10> (abgerufen am 31.01.2021)
- Organization of African Unity. (1981). *African Charter on Human and Peoples' Rights*.
<https://au.int/en/treaties/african-charter-human-and-peoples-rights> (abgerufen am 29.01.2021)
- Organization of African Unity. (1998). *Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Establishment of an African Court on Human and Peoples' Rights*.
<http://www.african-court.org/wpafc/wp-content/uploads/2020/10/2-PROTOCOL-TO-THE-AFRICAN-CHARTER-ON-HUMAN-AND-PEOPLES-RIGHTS-ON-THE-ESTABLISHMENT-OF-AN-AFRICAN-COURT-ON-HUMAN-AND-PEOPLES-RIGHTS.pdf> (abgerufen am 27.02.2021)
- Penal Code Act 1950*. (29. Januar 2021).
<https://ulii.org/ug/legislation/consolidated-act/120> (abgerufen am 29.01.2021)
- Pew Research Center (4. Juni 2013). The Global Divide on Homosexuality. *Pew Research Center's Global Attitudes Project*.
<https://www.pewresearch.org/global/2013/06/04/the-global-divide-on-homosexuality/>
 (abgerufen am 04.02.2021)
- Poushter, J. & Kent, N. (25. Juni 2020). The Global Divide on Homosexuality Persists. *Pew Research Center's Global Attitudes Project*.
<https://www.pewresearch.org/global/2020/06/25/global-divide-on-homosexuality-persists/>
 (abgerufen am 21.01.2021)
- Reddy, V., Wiebesiek, L. & Munthre, C. (2013). Military Mutilation: The Aversion Program in the South African Defence Force in the Apartheid Era. In S. Nyeck & M. Epprecht (Hg.), *Sexual Diversity in Africa : Politics, Theory, and Citizenship* (S. 91–108). McGill-Queen's University Press.
<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&db=e000xww&AN=594607&site=ehost-live>
 (abgerufen am 03.02.2021)

Schäfer, R. & Range, E. (2014). *The political use of homophobia: Human rights and persecution of LGBTI activists in Africa*. International policy analysis.

<http://library.fes.de/pdf-files/iez/10610.pdf> (abgerufen am 27.01.2021)

Tamale, S. (1. Februar 2021). *Homosexuality is not un-African*.

<https://www.boell.de/en/2015/03/20/homosexuality-is-not-un-african> (abgerufen am 01.02.2021)